

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Herrn Dr. Emil Frey in Arlesheim, Kts.
Basel-Landschaft, betreffend Besteuerung und Kompetenz
für Steuerfragen.

(Vom 23. August 1869.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Herrn Dr. Emil Frey in Arlesheim, Kantons
Basel-Landschaft, betreffend Besteuerung und Kompetenz für Steuerfragen,
nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Unterm 6. Mai 1866 fasste die Gemeinde Arlesheim den Be-
schluss, daß behufs Verzinsung und Abzahlung einer Restanz der Schuld,
herrührend vom Ankauf eines neuen Schulhauses, und zur Tilgung von
Reparaturkosten, folgende jährliche Steuern bezogen werden sollen:

- 1) Eine Vermögenssteuer von 30 Rp. von Fr. 1000 reinem Ver-
mögen.
- 2) Eine Erwerbsteuer von 20 Rp. von Fr. 100 Einkommen und
Erwerb.
- 3) Habe jeder Gabholzberechtigte und jeder Niedergelassene eine Steuer
von Fr. 2. 50 zu bezahlen.

Dabei wurde ferner beschlossen, daß die auswärts wohnenden Be-
sitzer von Liegenschaften von diesen Abgaben befreit sein sollen.

II. Seit diesem Beschlusse forderte der Gemeinderath von Arlesheim vom heutigen Rekurrenten, als Einsaße von Arlesheim, folgende Steuern:

- 1) Fr. 2. — als Pfarr- und Schulholzsteuer.
- 2) „ 26. 50 Schulhausbausteuer.
- 3) „ 2. 50 Kopfsteuer.

Herr Frey bestritt aber die Pflicht zur Bezahlung dieser Steuern und beschwerte sich dagegen bei der Kantonsregierung, indem er geltend machte:

Als Protestant habe er nichts an die Kosten für Honorirung eines katholischen Geistlichen und Lehrers zu bezahlen. Ebenso könne er nicht für Steuern an die Schulhauskosten belangt werden, weil er keine Kinder in die Schule zu schicken habe. Weder die Verfassung noch ein Gesetz autorisiren die Gemeinde Arlesheim zum Bezuge dieser Steuern. Es widerstreite auch dem § 13, erstes Alinea, der basellandschaftlichen Verfassung, d. h. dem Prinzipie der verfassungsmäßigen Gewissens- und Glaubensfreiheit, sowie den Bestimmungen des Einsaßengesetzes vom Jahr 1841, § 8, wenn ein nicht katholischer Einsaße zu irgend einer Beisteuer an die Bedürfnisse des katholischen Ortsgeistlichen angehalten werde. Ebenso verstoße die Befreiung derjenigen Liegenschaftsbesitzer im Banne der Gemeinde Arlesheim, welche auswärts wohnen, gegen die §§ 5 und 29 der Kantonsverfassung.

III. Unterm 16. November 1867 hat jedoch der Regierungsrath des Kantons Basel-Landschaft diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen, ohne in diesem Beschlusse seine Motive anzuführen.

IV. Gegen diesen letztern Beschluß rekurirte nun Herr Dr. Emil Frey an den Landrath des Kantons Basel-Landschaft, welcher sich durch Schlußnahme vom 25. Januar 1869 als inkompetent erklärte. Nach dem bezüglichen Berichte der Petitionskommission des Kantons Basel-Landschaft vom 14. Dezember 1868 stützte sich dieser Entscheid auf den Schluß von Art. 64 der Kantonsverfassung, welcher also lautet:

„Er (der Regierungsrath) versichert sich gesetzlicher Verwaltung des Gemeindevermögens, sorgt dafür, daß Letzteres niemals unter die Gemeindebürger zu Eigenthum vertheilt und Liegenschaften nie ohne seine Genehmigung veräußert oder verpfändet werden.“

„Er (der Regierungsrath) führt die Aufsicht über Forst-, Steuer- und Gemeindevewaltungswesen und **entscheidet über diesfallige Konflikte**, sowie über Kompetenzstreitigkeiten der untern verwaltenden und vollziehenden Behörden, worüber durch ein Gesetz das Nähere zu bestimmen ist.“

V. Mit Eingabe vom 29. Januar 1869 führte hierauf Herr Dr. Emil Frey Beschwerde bei dem Bundesrath und stellte das Gesuch: der Bundesrath möchte den Landrath von Basel-Landschaft anhalten, gemäß § 46, erstes Alinea, als oberste Kantons- und höchste Aufsichtsbehörde, diese Steuerreklamation neuerdings an die Hand zu nehmen, einer einläßlichen Prüfung zu unterwerfen und darüber zu entscheiden, eventuell: es wolle der Bundesrath von sich aus dasjenige vorkehren, was der Landrath zu thun verweigert habe, nämlich die fraglichen Verfassungsverletzungen annulliren und die vom Rekurrenten angestrebte Remedur eintreten lassen.

VI. Die Regierung des Kantons Basel-Landschaft beantwortete diese Beschwerde unterm 9. Juni 1869 und bemerkte zunächst, daß sie diese Angelegenheit an den Landrath gewiesen habe, weil die Beschwerde gegen einen Entscheid dieser letztern Behörde gerichtet sei, daß aber der Landrath sie — die Regierung — beauftragt habe, hierauf zu antworten. Dieses geschah im Wesentlichen wie folgt:

Rekurrent habe die sogenannte Haushaltungssteuer (die er Kopfsteuer nenne) schon seit einer Reihe von Jahren entrichtet. Der diesfällige Ertrag werde allerdings für Beholzung des katholischen Pfarrers und der Lehrer von Arlesheim verwendet. Allein diese Abgabe stehe offenbar nicht im Widerspruche mit § 13, erstes Alinea der Kantonsverfassung, also lautend: „Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich“, — denn durch diese Abgabe werde Rekurrent in seiner religiösen Glaubensfreiheit nicht beschränkt. Uebrigens reiche, nach der Behauptung des Gemeinderathes von Arlesheim, jene Abgabe nicht einmal hin für die Beholzung der Lehrer und es werde der fehlende Rest durch die Gemeindefasse gedeckt.

Der Beschluß der Gemeinde Arlesheim stehe ebenfalls nicht im Widerspruche mit den vom Rekurrenten angerufenen §§ 5 und 24 der Kantonsverfassung, denn ersterer laute:

„Es gibt keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, des Standes, des Vermögens, der Personen und Familien. Die Bürger sind alle gleich vor dem Gesetze und den Behörden.“

§ 24 besage:

„Aufgaben zur Bestreitung von Staatsausgaben sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und allen Erwerb der Einwohnerschaft des Landes verlegt werden; auch Liegenschaften im Lande nicht angefassener Eigenthümer fallen unter diese Bestimmung.“

Im vorliegenden Falle handle es sich aber um Gemeindeausgaben, in Bezug auf welche durch die Verfassung nichts Näheres festgestellt werde.

Angeichts des oben zitierten § 64 und des § 34 der Kantonsverfassung, welsch' letzterer lautet: „Die gesetzgebende, oberste vollziehende „und oberste richterliche Gewalt sind getrennt. Keine dieser Gewalten „darf in den Geschäftskreis der andern eingreifen, sondern jede soll in „ihrem Wirkungskreise selbstständig handeln,“ — sei der Landrath verpflichtet gewesen, die materielle Behandlung dieser Steuerfrage abzulehnen, andernfalls er in den Geschäftskreis der Regierung eingegriffen und sich dadurch selbst einer Verfassungsverletzung schuldig gemacht hätte. Kraft der durch § 46 der Kantonsverfassung dem Landrath zu kommenden Obergewalt habe diesem nur das Recht zugestanden, die Beschwerde nach allen Seiten zu untersuchen und zu prüfen und wenn er sie begründet gefunden hätte, solche Maßregeln zu treffen, die geeignet gewesen wären, ähnlichen Klagen für die Zukunft vorzubeugen.

Diese §§ 34 und 46 seien stets in diesem Sinne interpretirt worden, wofür eine Reihe von Landrathsbeschlüssen angeführt werden könnte.

Die Regierung schloß mit dem Antrage, es sei diese Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VII. Der Rekurrent hat mit Eingabe, de dato 25. Juli 1869, eine nachträgliche Erläuterung seines Rekurses eingesandt, welche namentlich bezweckt, die Antwort des Regierungsrathes auf seine Beschwerde zu widerlegen.

In Erwägung:

1) Der natürliche Ausleger der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft ist der dortige Landrath. Es steht den Bundesbehörden allerdings die Prüfung zu, ob durch eine solche Auslegung Unbill, Gefährde oder Unterdrückung geübt werde, und sollte dieses der Fall sein, so steht ihnen das Recht der Intervention zu. Eine solche erweisliche Verletzung der Verfassung liegt aber nicht vor; es läßt sich die gegebene Interpretation ganz gut mit dem Wortlaute der Verfassung vereinigen. Unter diesen Umständen kann es nicht Sache der Bundesbehörden sein, dem Landrath des Kantons Basel-Landschaft eine andere Auslegung aufzuzwingen.

2) Betreffend das eventuelle Gesuch des Rekurrenten, so ergibt sich aus den vom Regierungsrath und der Petitionskommission des Landrathes angeführten tatsächlichen Verhältnissen, daß eine Verletzung der Artikel 13 und 24 der Verfassung nicht vorliegt. Die Gemeinde Arlesheim ist zum Bezuge der Steuer berechtigt und erhebt dieselbe von allen Bürgern gleich. Wenn der Rekurrent glaubt, es sollte gegenüber jedem einzelnen Bürger untersucht werden, ob er von der betreffenden Steuer einen direkten oder indirekten persönlichen Nutzen habe, so ist dieses nicht richtig, auf eine solche Untersuchung kann sich eine Steuerbehörde bei Erhebung

allgemeiner Abgaben nicht einlassen. Es wird auch noch bestritten, daß Herr Frey an das katholische Pfarramt in Urlesheim etwas beitrage, indem die jährlich bezahlten Fr. 2 nicht einmal hinreichen, um das Lehrerpersonal zu bezahlen.

3) Der Grund, warum die auswärts wohnenden Besitzer von Liegenschaften von der Schulhaussteuer befreit sind, ist in den vorliegenden Akten nicht aufzufinden. Wenn der Gemeindebeschluß vom 6. Mai 1866 in dieser Hinsicht etwas auffallend ist, so liegt darin doch keine Verletzung des Artikels 5 der Verfassung, weil nicht einzelne bestimmte Personen oder Liegenschaften befreit sind, sondern ausnahmslos alle Liegenschaftsbesitzer, mögen sie Angehörige von Urlesheim oder Bürger des Kantons Basel-Landschaft oder eines andern Kantons sein,

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Basel-Landschaft für sich und zuhanden des Landrathes und der Gemeinde Urlesheim, sowie dem Rekurrenten, Herrn Dr. Emil Frey zu Urlesheim, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

B e r n , den 23. August 1869.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.



Bundesrathsbeschluß in Sachen des Herrn Dr. Emil Frey in Arlesheim, Kts. Basel-Landschaft, betreffend Besteuerung und Kompetenz für Steuerfragen. (Vom 23. August 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.11.1869
Date	
Data	
Seite	106-110
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 302

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.